

Bericht
über die Erstellung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025
des
Bundesverband Leichtbeton e.V.
Neuwied

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. AUFTRAG	1
B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DES ERSTELLUNGSaufTRAGS	2
C. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS	3
Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	3
1. Buchführung und weitere Unterlagen	3
2. Jahresabschluss	4
D. BESCHEINIGUNG	5

Anlagenverzeichnis

	Anlage
Vermögensübersicht zum 31.12.2025	1
Überschussrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	2
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	3
Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Vermögensübersicht zum 31.12.2025 und Überschussrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	4
Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	6

Zur besseren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Erstellungsbericht auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

A. AUFTRAG

Die Geschäftsführung des

Bundesverband Leichtbeton e.V., Neuwied,
– nachfolgend „Verein“ genannt –

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss bzw. die Vermögensübersicht des Vereins zum 31. Dezember 2025 auf der Grundlage der von uns geführten Bücher und der uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte zu erstellen.

Eine Prüfung der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags.

Der Jahresabschluss bzw. die Vermögensübersicht wurde freiwillig in Anlehnung an die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften erstellt.

Bei der Durchführung unseres Auftrags haben wir die Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen [IDW S 7 (03.2021)] beachtet.

Für die Durchführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 vereinbart.

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DES ERSTELLUNGS-AUFTRAGS

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise des Vereins für das zum 31. Dezember 2025 beendete Geschäftsjahr sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung und die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste die Entwicklung der Vermögensübersicht und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unsere Arbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 4. bis zum 22. Mai 2026 in unseren Büroräumen durchgeführt.

Alle zur Auftragsdurchführung von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns von der Geschäftsleitung sowie den von ihr benannten Auskunftspersonen erteilt.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns in berufsüblicher Form schriftlich die Vollständigkeit der uns vorgelegten Belege und Schriften bestätigt.

C. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere Unterlagen

Der Jahresabschlussbericht muss mehreren Aufgaben gerecht werden. Einmal hat er nach Maßgabe der §§ 27 Abs. 3, 666 i.V.m. § 259 Abs. 1 BGB der Mitgliederversammlung einen Überblick über die Vermögenssituation des Vereins zu verschaffen; zweitens soll er die Grundlage der steuerlichen Erklärungs-pflichten bilden. Hierzu zählen die Beachtung der ertragsteuerlichen Auflagen und die Erfüllung der umsatzsteuerlichen Aufzeichnungen.

Aus ertragsteuerlicher Sicht sind die erwirtschafteten Einkünfte des Vereins jeweils drei verschiedenen Tätigkeitsbereichen zuzuordnen: dem ideellen Bereich, dem Bereich der Vermögensverwaltung sowie dem Bereich eines oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe im Sinne von § 14 AO.

Bezüglich des ideellen Bereichs und des Bereichs der Vermögensverwaltung ist der Verein nur dann - freiwillig - bilanzierungspflichtig, wenn die Satzung dies ausdrücklich vorschreibt (vgl. Märkle, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 7. Auflage, S. 226 ff.) § 259 BGB verlangt für diese Bereiche lediglich eine "geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben", beschränkt sich also bewusst und in eindeutiger Abgrenzung zum Handelsrecht auf eine einfache Einnahmen-/ Ausgabenrechnung (vgl. Sauer, Vereine und Steuern, 5. Auflage, S. 29 ff.).

Lediglich soweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, kann der Verein nach steuerrechtlichen Vorschriften gemäß § 141 AO buchführungspflichtig sein, falls einer entsprechenden gewerblichen Tätigkeit nachgegangen wird.

In diesem Jahresabschluss wird lediglich eine Vermögensübersicht aufgestellt, da eine Buchführungspflicht nach den o. a. Grundsätzen nicht besteht. Prinzipiell werden hierbei für sämtliche Tätigkeitsbereiche des Vereins die Grundsätze der Bilanzierung herangezogen, da diese grundsätzlich aussagekräftiger sind als eine schlichte Einnahmen- / Ausgabenrechnung. Um dem Prinzip des § 11 EStG im ideellen Bereich und im Bereich der Vermögensverwaltung jedoch in gewisser Weise Rechnung zu tragen, wird insbesondere auf die Bilanzierung von Rückstellungen verzichtet. Auf eine Umrechnung in eine exakte steuerliche Einnahmen-Überschuss-Rechnung für den ideellen Bereich und den Bereich der Vermögensverwaltung kann verzichtet werden, da hier eine generelle Steuerbefreiung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG existiert, soweit keine dem Steuerabzug unterliegenden Einnahmen vorliegen.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28. Februar 2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28. Februar 2023 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

2. Jahresabschluss

Wir haben den Jahresabschluss bzw. die Vermögensübersicht auf der Grundlage der von uns geführten Bücher und der uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Bei der Erstellung der Vermögensübersicht wurden die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften analog beachtet.

Von der größenabhängigen Erleichterungsvorschrift für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 264 Abs. 1 Satz 5 HGB) hat der Verein Gebrauch gemacht und auf die Erstellung eines Anhangs verzichtet. Von den weiteren Erleichterungsvorschriften hat der Verein weitgehend Gebrauch gemacht.

D. BESCHEINIGUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Arbeiten haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (Anlagen 1 bis 3) des Bundesverband Leichtbeton e.V., Neuwied, folgende Bescheinigung erteilt:

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung

An den Bundesverband Leichtbeton e.V.:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus der Vermögensübersicht und der Überschussrechnung – des Bundesverband Leichtbeton e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 unter sinngemäßer Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen [IDW S 7 (03.2021)] durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensübersicht und der Überschussrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Koblenz, 22. Mai 2026

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

.....
Dach
Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

Anlagen

Vermögensübersicht zum 31.12.2025

Bundesverband Leichtbeton e.V. Berufsverband, Neuwied

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		9.337,00	1,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1,00		1,00
2. technische Anlagen und Maschinen	1,00		1,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.958,00		2.434,00
		4.960,00	2.436,00
Summe Anlagevermögen		14.297,00	2.437,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.422,38		49.694,40
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>17.438,05</u>		<u>13.898,16</u>
		22.860,43	63.592,56
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		38.399,89	238.648,95
Summe Umlaufvermögen		61.260,32	302.241,51
C. Rechnungsabgrenzungsposten		44.238,98	1.070,16
		<u>119.796,30</u>	<u>305.748,67</u>

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital Verein			
I. Vereinskaptal		216.078,99	245.976,28
II. Jahresergebnis		132.730,03-	11.897,36-
Summe Eigenkapital		<u>83.348,96</u>	<u>234.078,92</u>
B. Verbindlichkeiten			
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00		35.800,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.578,96		34.187,05
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>18.868,38</u>		<u>1.682,70</u>
		36.447,34	71.669,75
		<u>119.796,30</u>	<u>305.748,67</u>

Bundesverband Leichtbeton e.V. Berufsverband, Neuwied

	<u>Geschäftsjahr</u> EUR	<u>Vorjahr</u> EUR
A. Ideeller Bereich		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge	302.570,37	380.687,61
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	68.897,93	51.225,84
	<u>371.468,30</u>	<u>431.913,45</u>
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Abschreibungen	3.428,98	4.738,71
2. Personalkosten	274.015,86	208.456,43
3. Raumkosten	9.630,25	8.615,42
4. Übrige Ausgaben	217.123,24	222.000,25
	<u>504.198,33</u>	<u>443.810,81</u>
Verlust ideeller Bereich	<u><u>-132.730,03</u></u>	<u><u>-11.897,36</u></u>
B. Jahresergebnis	<u><u>-132.730,03</u></u>	<u><u>-11.897,36</u></u>

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Firma:	Bundesverband Leichtbeton e.V.
Sitz:	Neuwied
Geschäftsleitung, Anschrift:	Sandkauler Weg 1, 56564 Neuwied
Vereinsregister:	Amtsgericht Montabaur Nummer VR 20593
Satzung:	Fassung vom 17. Mai 2000; zuletzt geändert durch Beschluss vom 24. Juni 2010 (Sitzverlegung).
Gegenstand des Vereins:	Vertretung der Interessen und gemeinschaftliche Beläge der Mitglieder, insbesondere: a) die Interessenvertretung der Leichtbetonindustrie gegenüber Politik, Behörden, Öffentlichkeit b) Austausch allgemeingültiger technischer und wirtschaftlicher Erfahrungen in der Leichtbetonindustrie c) Förderung und Durchführung technischer Forschung d) Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Organe:	Der Verein hat folgende Organe: - Mitgliederversammlung - Präsidium - Beirat - Geschäftsführung.
Präsidium:	a) Herr Ralf Stockschläder (Präsident) b) Herr Dipl.-Ing. Guido Runkel (stellvertretender Präsident) c) Herr Frank Schulz d) Herr Dipl.-Bw. Thomas Zieglowski
Beirat:	Gemäß § 12 der Satzung hat der Verein einen Beirat. In diesem Beirat können bis zu achtzehn entscheidungsberechtigte Mitglieder mit Stimmrecht berufen werden. Mindestens umfasst der Beirat acht Mitglieder. Jedes Beiratsmitglied hat gemäß § 12 Ziffer 7 eine Stimme. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Gemäß des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2024 hat der Beirat folgende zehn Mitglieder:

- a) Herr Joachim Altenhofen
- b) Herr Philipp Fries
- c) Herr Hugo Kessler
- d) Herr Andreas Krechting
- e) Herr Kevin Meuser-Schaede
- f) Herr Guido Runkel
- g) Herr Frank Schulz
- h) Herr Dirk Schwörer
- i) Herr Ralf Stockschläder
- j) Herr Thomas Zieglowski

Geschäftsführung:

Herr Ahmad Irvani M.Sc.
Herr Dieter Heller (bis 30.06.2025)
Herr Thomas Kranzler (ab 01.08.2025)

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung fand am 22. Mai 2025 statt. Der Ergebnisvermerk von der Beschlussverfassung ist vom 26. Mai 2025. Unter Top 4 und 6 wurde der Jahresabschluss für das Jahr 2024 festgestellt und dem Präsidium, Beirat und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Steuerliche Verhältnisse:

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Neuwied unter der Steuernummer 32/661/00049 geführt.

Die Festsetzung der Umsatzsteuer für die Jahre bis 2025 wurde unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO vorgenommen.

Gemäß erteilter Auskunft des Finanzamtes Neuwied ist der Bundesverband Leichtbeton e.V. als Berufsverband ohne öffentlichen Charakter von der Körperschaftsteuer befreit. Die Erklärung zur Körperschaftsteuerpflicht von Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter für den Zeitraum 2020 bis 2022 wurden beim Finanzamt abgegeben.

Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten
der Vermögensübersicht zum 31.12.2025 und
Überschussrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene Konzessionen,
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche
Rechte und Werte sowie Lizenzen
an solchen Rechten und Werten

9.337,00 EUR
(31.12.2024: 1,00 EUR)

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR

EDV-Software

9.337,00

1,00

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche
Rechte und Bauten einschließlich
der Bauten auf fremden Grundstücken

Gebäude

1,00 EUR
(31.12.2024: 1,00 EUR)

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR

Andere Bauten

1,00

1,00

2. Technische Anlagen und Maschinen

1,00 EUR
(31.12.2024: 1,00 EUR)

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR

Betriebsvorrichtungen

1,00

1,00

3. Andere Anlagen,
Betriebs- und Geschäftsausstattung

Fahrzeuge, Transportmittel 1,00 EUR
(31.12.2024: 1,00 EUR)

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR

Pkw	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>
-----	-------------	-------------

Sonstige Betriebsausstattung 4.957,00 EUR
(31.12.2024: 2.433,00 EUR)

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR

Betriebsausstattung	4.956,00	2.432,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>

	<u>4.957,00</u>	<u>2.433,00</u>
--	-----------------	-----------------

Summe Sachanlagen 4.960,00 EUR
(31.12.2024: 2.436,00 EUR)

Summe Anlagevermögen 14.297,00 EUR
(31.12.2024: 2.437,00 EUR)

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 5.422,38 EUR
(31.12.2024: 49.694,40 EUR)

	<u>31.12.2025</u> EUR	<u>31.12.2024</u> EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>5.422,38</u>	<u>49.694,40</u>

Zum Stichtag der Jahresabschlusserstellung waren sämtliche Forderungen beglichen.

2. Sonstige Vermögensgegenstände 17.438,05 EUR
(31.12.2024: 13.898,16 EUR)

	<u>31.12.2025</u> EUR	<u>31.12.2024</u> EUR
Forderung gg. Personal	42,71	0,00
Verbindlichekieten aus Lieferung und Leistung	199,05	0,00
Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	0,00	2.700,23
Forderung USt-Vorauszahlung	12.782,79	0,00
Umsatzsteuer	<u>4.413,50</u>	<u>11.197,93</u>
	<u>17.438,05</u>	<u>13.898,16</u>

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

38.399,89 EUR
(31.12.2024: 238.648,95 EUR)

	<u>31.12.2025</u> EUR	<u>31.12.2024</u> EUR
Kassenbestand	0,00	798,23
Weiterberechnungen	0,00	160,31
Guthaben bei Kreditinstituten		
- Kreissparkasse Mayen 20003257	20.590,16	15.722,13
- Zinsflex 199565623	<u>17.809,73</u>	<u>221.968,28</u>
	<u>38.399,89</u>	<u>238.648,95</u>

C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>44.238,98 EUR</u> (31.12.2024: 1.070,16 EUR)	
	<u>31.12.2025</u> EUR	<u>31.12.2024</u> EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>44.238,98</u>	<u>1.070,16</u>
Summe Aktiva		<u>119.796,30EUR</u> (31.12.2024: 305.748,67 EUR)

PASSIVAA. VereinsvermögenI. VereinskapitalVereinskapital § 62 Abs. 3 AO216.078,99 EUR
(31.12.2024: 245.976,28 EUR)31.12.2025
EUR31.12.2024
EUR

Vereinsvermögen

216.078,99245.976,28II. Jahresergebnis-132.730,03 EUR
(31.12.2023: -11.897,36 EUR)31.12.2025
EUR31.12.2024
EUR

Jahresergebnis

-132.730,03-11.897,36

B. Verbindlichkeiten

1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen 0,00 EUR
(31.12.2024: 35.800,00 EUR)

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 17.578,96 EUR
(31.12.2024: 34.187,05 EUR)

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	<u>17.578,96</u>	<u>34.187,05</u>

Zum Stichtag der Jahresabschlusserstellung waren sämtliche Verbindlichkeiten beglichen.

3. Sonstige Verbindlichkeiten 18.868,38 EUR
(31.12.2024: 1.682,70 EUR)

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR
Umsatzsteuerforderung Vorjahr	11.197,93	0,00
Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	4.982,44	1.682,70
Abgeführte Lohnsteuer	362,27	0,00
Verb. Sozialversicherung	<u>2.325,74</u>	<u>0,00</u>
	<u>18.868,38</u>	<u>1.682,70</u>

Summe Passiva 119.796,30 EUR
(31.12.2024: 305.748,67 EUR)

A. Ideeller Bereich

I. Nicht steuerbare Einnahmen

1. Mitgliedsbeiträge

302.570,37 EUR
(31.12.2024: 380.687,61 EUR)

	<u>31.12.2025</u> EUR	<u>31.12.2024</u> EUR
Mitgliedsbeiträge	<u>302.570,37</u>	<u>380.687,61</u>

2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen

68.897,93 EUR
(31.12.2024: 51.225,84 EUR)

	<u>31.12.2025</u> EUR	<u>31.12.2024</u> EUR
Einnahmen Lizenzen	25.500,00	32.000,00
Gewährte Skonti	- 0,02	0,00
Weiterbelastungen	20.787,92	-10.000,00
Sonstige Einnahmen	6.626,22	17.443,80
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.142,87	7.466,12
Verrechnete sonstige Sachbezüge	14.277,44	4.315,92
Erstattung Aufwendungsungleich	<u>563,50</u>	<u>0,00</u>
	<u>68.897,93</u>	<u>51.225,84</u>

II. Nicht anzusetzende Ausgaben

1. Abschreibungen

3.428,98 EUR
(31.12.2024: 4.738,71 EUR)

	<u>31.12.2025</u> EUR	<u>31.12.2024</u> EUR
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	849,00	0,00
Abschreibungen auf Sachanlagen	1.882,54	4.738,71
Abschreibung GWG	<u>697,44</u>	<u>0,00</u>
	<u>3.428,98</u>	<u>4.738,71</u>

2. Personalkosten	<u>274.015,86 EUR</u>	
	(31.12.2024: 208.456,43 EUR)	
	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR
Anteilige Personalkosten Vertretung	72.000,00	96.000,00
Löhne und Gehälter	183.560,05	93.594,37
Abgeführte Lohnsteuer	0,00	810,00
Gesetzliche Sozialaufwendungen	18.180,99	17.785,31
Beiträge Berufsgenossenschaft	<u>274,82</u>	<u>266,75</u>
	<u>274.015,86</u>	<u>208.456,43</u>
3. Raumkosten	<u>9.630,25 EUR</u>	
	(31.12.2024: 8.615,42 EUR)	
	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR
Miete und Pacht	<u>9.630,25</u>	<u>8.615,42</u>
4. Übrige Ausgaben	<u>217.123,24 EUR</u>	
	(31.12.2024: 222.000,25 EUR)	
	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR
Beiträge/Gebühren	98.591,87	108.411,91
Versammlungskosten/Reisekosten	41.214,71	44.860,59
Marketingkosten	27.677,73	33.468,76
Verwaltungskosten	23.753,66	21.954,66
Forschung/Normung	25.679,63	11.335,17
Steuern und Abgaben	301,42	1.969,16
Erhaltene Skonti	<u>- 95,78</u>	<u>0,00</u>
	<u>217.123,24</u>	<u>222.000,25</u>
Verlust ideeller Bereich	<u>-132.730,03</u>	<u>-11.897,36</u>

	<u>-132.730,03 EUR</u>	
	(31.12.2024: -8.845,98 EUR)	
	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR
Ergebnis ideeller Bereich	-132.730,03	-11.897,36
Ergebnis Vermögensverwaltung	0,00	0,00
Ergebnis wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>-132.730,03</u>	<u>-11.897,36</u>

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Bundesverband Leichtbeton e.V. Berufsverband, Neuwied

Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
135 0 EDV-Software	Ansch-/Herst-K	14.399,00	10.185,00			24.584,00
	Abschreibung	14.398,00	849,00			15.247,00
	Buchwerte	1,00	10.185,00		849,00	9.337,00
260 0 Andere Bauten	Ansch-/Herst-K	1.500,00				1.500,00
	Abschreibung	1.499,00				1.499,00
	Buchwerte	1,00				1,00
470 0 Betriebsvorrichtungen	Ansch-/Herst-K	3.000,00				3.000,00
	Abschreibung	2.999,00				2.999,00
	Buchwerte	1,00				1,00
520 0 Pkw	Ansch-/Herst-K	29.415,07				29.415,07
	Abschreibung	29.414,07				29.414,07
	Buchwerte	1,00				1,00
630 0 Betriebsausstattung	Ansch-/Herst-K	14.963,29	4.406,54			19.369,83
	Abschreibung	12.531,29	1.882,54			14.413,83
	Buchwerte	2.432,00	4.406,54		1.882,54	4.956,00
670 0 Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K	1,00	697,44			698,44
	Abschreibung	0,00	697,44			697,44
	Buchwerte	1,00	697,44		697,44	1,00
Ansch-/Herst-K		63.278,36	15.288,98			78.567,34
Abschreibung		60.841,36	3.428,98			64.270,34
Buchwerte		2.437,00	15.288,98		3.428,98	14.297,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Bundesverband Leichtbeton e.V. Berufsverband, Neuwied

Bezeichnung	Datum AfA-Art ND %	Entw. der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
135 0 EDV-Software							
1350001 Homepage (extern programmiert)	30.05.2007 Linear 5/00 20,00	AHK Absch BW	14.399,00 14.398,00 1,00				14.399,00 14.398,00 1,00
1350002 Erstellung neue Website	09.09.2025 Linear 4/00 25,00	AHK Absch BW	0,00 0,00 0,00	10.185,00 849,00 10.185,00		849,00	10.185,00 849,00 9.336,00
EDV-Software		AHK	14.399,00	10.185,00			24.584,00
		Absch	14.398,00	849,00			15.247,00
		BW	1,00	10.185,00		849,00	9.337,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Bundesverband Leichtbeton e.V. Berufsverband, Neuwied

Bezeichnung	Datum AfA-Art ND %	Entw. der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
260 0 Andere Bauten							
2600001 Trockenkammer	01.10.2014 Linear 10/00 10,00	AHK Absch BW	1.500,00 1.499,00 1,00				1.500,00 1.499,00 1,00
Andere Bauten		AHK	1.500,00				1.500,00
		Absch	1.499,00				1.499,00
		BW	1,00				1,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Bundesverband Leichtbeton e.V. Berufsverband, Neuwied

Bezeichnung	Datum AfA-Art ND %	Entw. der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
470 0 Betriebsvorrichtungen							
4700001 Maschinen und Geräte	01.10.2014 Linear 10/00 10,00	AHK Absch BW	3.000,00 2.999,00 1,00				3.000,00 2.999,00 1,00
Betriebsvorrichtungen		AHK	3.000,00				3.000,00
		Absch	2.999,00				2.999,00
		BW	1,00				1,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Bundesverband Leichtbeton e.V. Berufsverband, Neuwied

Bezeichnung	Datum AfA-Art ND %	Entw. der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
520 0 Pkw							
5200001 Skoda Superb Combi	12.07.2018 Linear 6/00 16,67	AHK Absch BW	29.415,07 29.414,07 1,00				29.415,07 29.414,07 1,00
Pkw		AHK Absch BW	29.415,07 29.414,07 1,00				29.415,07 29.414,07 1,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Bundesverband Leichtbeton e.V. Berufsverband, Neuwied

Bezeichnung	Datum AfA-Art ND %	Entw. der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
630 0 Betriebsausstattung							
6300001 Canon EOS 350 D Kamera	01.10.2014 Linear 7/00 14,29	AHK Absch BW	500,00 499,00 1,00				500,00 499,00 1,00
6300002 Metz MB Kamerazubehör	01.10.2014 Linear 7/00 14,29	AHK Absch BW	41,00 40,00 1,00				41,00 40,00 1,00
6300003 Betriebseinrichtung	01.10.2014 Linear 10/00 10,00	AHK Absch BW	3.600,00 3.599,00 1,00				3.600,00 3.599,00 1,00
6300004 Büroeinrichtung	01.10.2014 Linear 10/00 10,00	AHK Absch BW	3.619,00 3.618,00 1,00				3.619,00 3.618,00 1,00
6300005 Microsoft Surface pro mit Zubehör WB je 1/4 an FV Bims/GLV/G	09.01.2017 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	452,55 451,55 1,00				452,55 451,55 1,00
6300006 Laptop Lenovo	01.12.2017 Lin.Geb.10 33/04 3,00	AHK Absch BW	2.378,58 2.377,58 1,00				2.378,58 2.377,58 1,00
6300007 ant. Kosten neuer Server	29.06.2023 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	2.016,14 1.064,14 952,00		672,00	672,00	2.016,14 1.736,14 280,00
6300008 Lenovo Thinkpad inkl. Dockingstation	10.08.2023 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	970,31 458,31 512,00		323,00	323,00	970,31 781,31 189,00
6300009 Apple IPAD Pro	02.02.2024 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	1.385,71 423,71 962,00		462,00	462,00	1.385,71 885,71 500,00
6300010 Lenovo Thinkpad	30.07.2025 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	0,00 0,00 0,00	2.174,40 363,40 2.174,40		363,40	2.174,40 363,40 1.811,00
6300011 Lenovo Thinkpad inkl. Dockingstation (Iravani)	02.12.2025 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	0,00 0,00 0,00	2.232,14 62,14 2.232,14		62,14	2.232,14 62,14 2.170,00
Betriebsausstattung		AHK Absch BW	14.963,29 12.531,29 2.432,00	4.406,54 1.882,54 4.406,54		1.882,54	19.369,83 14.413,83 4.956,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Bundesverband Leichtbeton e.V. Berufsverband, Neuwied

Bezeichnung	Datum AfA-Art ND %	Entw. der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
670 0 Geringwertige Wirtschaftsgüter							
6700001 Erinnerungswert GWG	01.01.2000 Linear 5/00 20,00	AHK Absch BW	1,00 0,00 1,00				1,00 0,00 1,00
6700002 Apple iPhone 16 pro	30.07.2025 GWG-Sofort 1/00 100,00	AHK Absch BW	0,00 0,00 0,00	697,44 697,44 697,44			697,44 697,44 0,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter		AHK	1,00	697,44			698,44
		Absch	0,00	697,44			697,44
		BW	1,00	697,44		697,44	1,00
		AHK	63.278,36	15.288,98			78.567,34
		Absch	60.841,36	3.428,98			64.270,34
		BW	2.437,00	15.288,98		3.428,98	14.297,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.